

Name der Gesellschaft  
Berlin=Stettiner Eisenbahngesellschaft

会社名  
ベルリン=シュテティーン鉄道会社(追加)

認可年月日  
1848.06.25.

業種  
鉄道

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1848,SS.194-198.

ファイル名  
18480625BSEG\_A.pdf

(Nr. 3010.) Allerhöchstes Privilegium vom 25. Juni 1848., wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, zum Betrage von 800,000 Thalern.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die unterm 12. Oktober 1840. (Gesetzsammlung Seite 305. und folgende) von Uns bestätigte Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft beschlossen hat, die nach dem Privilegium vom 13. Februar 1843. zu emittirenden, noch nicht verausgabten vierprozentigen Prioritätsobligationen zu vernichten und an deren Stelle, sowie zur Deckung der für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn von Berlin nach Stettin und Stargard außer dem Aktienkapitale von 4,824,000 Thalern nöthig werdenden Kosten ein Darlehn von 800,000 Thalern Kurant, geschrieben: = Achthunderttausend Thalern Kurant = gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu 200 Thalern, geschrieben: = Zweihundert Thalern = aufzunehmen, so ertheilen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der zuletzt gedachten Obligationen im Betrage von 800,000 Thalern, unter nachstehenden Bedingungen:

### §. 1.

Die neuen Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigelegt wird, werden jede zu 200 Thaler Kurant in fortlaufenden Nummern von 1 bis 4000 nach beiliegendem Schema ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

### §. 2.

Das Darlehn trägt fünf Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für sechs Jahre zwölf halbjährige, vom 1. Juli d. J. an laufende, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 12., nach beiliegendem Schema beigegeben. Beim Ablauf dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben worden ist; im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

### §. 3.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird jährlich vom Jahre 1849. an, ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen, nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen, verwendet; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Handelsministers, nicht nur den Tilgungsfonds zu verstärken, sondern auch die sämmtlichen noch nicht getilgten Obligationen zur Rückzahlung mit einem Male zu kündigen. — Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Auslosung Seitens des Direktoriums mit Zuziehung eines, das Protokoll führenden Notarius in einem, vierzehn Tage zuvor, einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht. — Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelosten Obligationen, sowie eine etwaige allgemeine Kündigung erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine Statt finden. — Die Einlösung der ausgelosten Obligationen geschieht vom 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1849; die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar, als am 1. Juli jeden Jahres Statt finden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten.

Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Auslosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Kommissarius jährlich Nachweis geführt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, so wie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kasfirnde Obligationen werden neue dergleichen angefertigt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungsstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft, behufs der Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, welches von dem Direktorium, unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelt eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Stettin zurückzufordern:

- a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen, oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Gesellschaft, in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse, Schulden halber Execution vollstreckt wird;
- d) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist; das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

- a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor;
- b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei-

lizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Pachtböfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten;

- c) die Gesellschaft darf weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde;
- d) zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verhaftet.

Die vorstehend unter b. und c. erlassenen Bestimmungen sollen jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 10.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in die Stettiner Zeitung und in die Börsen-Nachrichten der Ostsee zu Stettin eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handels-Ministers zu treffenden Bestimmung; sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, die jederzeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Gesellschaftskasse in Stettin oder Berlin geleistet wird, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.  
Gegeben Sanssouci, den 25. Juni 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hansemann. von Patow.

## Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation.

N<sup>o</sup>  über 200 Thaler.

Inhaber dieser Obligation N<sup>o</sup>  hat an die *Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft* *Zweihundert Thaler Preuss. Courant* zu fordern, als Antheil an dem, durch umstehendes Königlich Privilegium autorisirten Darlehn von Aechthunderttausend Thalern.

Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zinskupons zu erheben.

Stettin, den

Das Direktorium der *Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.*  
(Unterschriften von drei Direktoren.)

Eingetragen Der Rendant  
im Obligationenbuch Fol.  N.

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom 1. Juli 18<sup>49</sup>/<sub>31</sub>. zwölf halbjährige Zinskupons N<sup>o</sup> 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend S. 2. bestimmten Vermerk enthält.

## Zinskupon N<sup>o</sup> 1.

zur  
Berlin-Stettiner Eisenbahn-Obligation N<sup>o</sup>   
Fünf Thaler Preuss. Courant

hat Inhaber dieses vom ..... 1849. ab in Stettin oder Berlin aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Nach dem Januar 1853. ist dieser Zinskupon ungültig und werthlos.  
Stettin, den

Direktorium der *Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.* (Trochner  
Stempel.)

Eingetragen  
in der Zinskontrolle Fol. 

(Unterschrift des Kontrolleurs.)

(Kupon N<sup>o</sup> 12. Bemerkung.)

Der Präsentant dieses Kupons ist zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermine desselben, dem 1. Juli 1854., vom Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.